

Satzung, beschlossen in der MV am 20. 7. 2024

S A T Z U N G

des Vereins für Kultur, Umwelt und Kommunikation –

Sozio - Kulturelles Zentrum Alte Kachelofenfabrik Neustrelitz e.V. (VfKK. e.V.)

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Verein für Kultur, Umwelt und Kommunikation – Sozio - Kulturelles Zentrum Alte Kachelofenfabrik". Er hat seinen Sitz in Neustrelitz und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Zweck des Vereins ist:

die Förderung von Kunst und Kultur

die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte

die Förderung der Volksbildung

die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes

die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

die Förderung des bürgerlichen Engagements, zugunsten gemeinnütziger Zwecke

die Förderung der Jugendhilfe.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Durchführung eigener kultureller Veranstaltungen sowie Veranstaltungen zu umweltrelevanten Themen einschließlich Veranstaltungen zur Gesunden Ernährung,
2. Übernahme von öffentlichen Forschungsaufträgen, Modellversuchen u. ä. im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, u.a. Darstellung der Kinokultur als ein kulturelles Ereignis, das sich nicht nur auf Filme bezieht, sondern auch andere Kunstformen (bildende Kunst, Literatur, Theater, Musik usw.) mit einbezieht.
3. Projektberatung und Betreuung von ehrenamtlichen Projekten,
4. Der Verein setzt sich auch ein für die Anwendung regenerativer Energien und für Umweltthemen im Allgemeinen.
5. Der Verein beteiligt sich an dem denkmalpflegerischen Erhalt der denkmalgeschützten Alten Kachelofenfabrik (Neustrelitz, Sandberg 3 a) und der daneben gelegenen denkmalgeschützten Scheune (Sandberg 3 b).

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben keinen Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck dieser Satzung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen - gleich welcher Art - aus Vereinsmitteln begünstigt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der § 51-68 der AO.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR, BEITRAG

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben, seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Der Mitgliedsbeitrag für die fördernden Mitglieder darf die Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder nicht unterschreiten.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches und damit stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

2. Außerordentliches und damit förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie ist nicht stimmberechtigt.

3. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft sind in Textform zu beantragen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller/ die Antragstellerin Beschwerde einlegen. In dem Fall beschließt die nächste beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Mitglieder über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen bei Auflösung, durch Austritt sowie durch Ausschluss, den der Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten oder aus sonstigen zwingenden Gründen beschließt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

6. Kommt ein ordentliches Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug, kann es von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

7. Gegen einen¹ Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder den Ausschlussbeschluss des Vorstandes aufheben.

8. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, er muss drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden.

9. Bei Austritt kann das Mitglied bereits gezahlte Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

3. Der 1. stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Kassenwart, der 2. stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig Schriftführer.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

5. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche besondere Vertreter (Geschäftsführer) bestellen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern, im Falle der juristischen Personen aus deren Vertretern oder Vertreterinnen, zusammen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Vereinsmitglied, das vor Ort anwesend ist, übertragen werden. An ein Vereinsmitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden. Das muss in Textform erfolgen,

und der Vorstand muss darüber rechtzeitig – spätestens vor Beginn der Versammlung – durch Vorlage dieses unterzeichneten Schriftstücks in Kenntnis gesetzt werden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 2/5 der ordentlichen Mitglieder dies in Textform (schriftlich oder per E-Mail) unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einberufung hat in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme per Videokonferenz ist möglich, und diese Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind in der Mitgliederversammlung ebenfalls stimmberechtigt. Sind weniger Mitglieder anwesend, ist die Versammlung mit gleicher Ladungsfrist erneut schriftlich einzuberufen. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Soll eine reine online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden, muss dies vorher per Beschluss durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, in seinem/ihrem Verhinderungsfall einem der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Versammlung kann jedoch auch ein anderes Vereinsmitglied damit betrauen. Bei Wahlen ist ein Wahlleiter oder eine Wahlleiterin zu wählen.

6. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand. Erhebt sich kein Widerspruch, können die Vorstandsmitglieder in offener Wahl gewählt werden. Wünscht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so hat die Wahl mit Stimmzetteln zu erfolgen.

7. Der Vorstand bleibt jedoch in jedem Falle so lange im Amt, bis er durch Neuwahl ersetzt ist.

8. Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Geschäftsbericht entgegen und genehmigt die Jahresabschlüsse.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu fertigen und zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung kann jedoch jeweils ein Mitglied für die betreffende Versammlung zur Protokollführung bestellen.

10. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind geheim zu wählen, wenn mindestens ein Mitglied geheime Wahl verlangt.

11. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der an der Versammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

12. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Auflösungsantrag muss der Einladung beigelegt sein.

§ 9 GESCHÄFTE UND VEREINSVERMÖGEN

1. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Dabei ist der Gemeinnützigkeitscharakter jeweils zu beachten.
2. Der Vorstand übt seine Aufgabe ehrenamtlich aus. Lediglich Auslagen sind erstattungsfähig. Sie werden vom Vorstand ersetzt.
3. Die Tätigkeiten im Dienst des Vereins können vergütet werden. Das schließt Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen ein.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International Sektion Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen in der Vereinsgründungsversammlung am 11. September 1988. Änderungen wurden in den Mitgliederversammlungen vom 23. Mai 1992, 9. Januar 1993, 25. Juli 2004, 1. September 2007, 16. Juni 2012 und am 20.07.2024 beschlossen.